klimaschutz konkret online

# Das neue KlimaG BW: Änderungen im Überblick

**Referentin:** Kathrina Baur (KEA-BW)

**Moderation:** Dorothea Riecken (KEA-BW)

# Agenda

- Änderungsgesetz zum KlimaG BW
  - Überblick: Inhalt der Änderungen des KlimaG
  - Zeitlicher Ablauf der Gesetzesänderung
- Einblick in die Änderungen zur Klimaanpassung
  - Kernelemente
  - Klimaanpassungskonzepte
- Einblick in Änderungen zur Wärmewende
  - Kernelemente
  - Ablauf der Wärmeplanung nach WPG
  - Bestandsschutz
  - Vereinfachtes Verfahren
  - Konnexitätszahlungen
- Ausblick – Infos und Hilfestellungen

# Änderungsgesetz zum KlimaG BW

## Überblick: Inhalt der Änderungen des KlimaG:

- **<u>Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer Regelungen sowie zur Umsetzung des DIBt-Abkommens</u>** vom 23. Juli 2025 zur landesrechtlichen Umsetzung folgender Vorschriften:
  - Klimaanpassungsgesetz (KAnG)
  - Wärmeplanungsgesetz (WPG)
- Ursprünglich auch Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie und des Energieeffizienzgesetz (EnEfG) für den Landesbereich geplant. Aber: Nach der Verbändeanhörung Abtrennung des Energieeffizienzteils in Abschnitt 4 (wegen möglicher Novellierung des Energieeffizienzgesetzes)
- Erhöhung des $CO_2$-Schattenpreises (ledigl. Erleichterung der richtigen Anwendung)
- Landesgesetzgeber hält an Klimaschutzzielen 2030 bzw. 2040 fest (siehe §§ 10 ff. KlimaG BW)

# Änderungsgesetz zum KlimaG BW

**Zeitlicher Ablauf der Gesetzesänderung:**

- Anfang/Mitte 2024: UM startet Prozess der Gesetzesänderung zur landesrechtlichen notwendigen Umsetzung von EU-Energieeffizienzrichtlinie, Energieeffizienzgesetz (EnEfG), Klimaanpassungsgesetz (KAnG) und Wärmeplanungsgesetz (WPG)
- 25. Februar 2025: offizieller Gesetzentwurf inkl. Begründung zur Änderung des KlimaG BW
- 4. April 2025: Ende der Verbändeanhörung (45 Stellungnahmen), anschließend Auswertung durch UM
- 24. Juni 2025: Ministerratsbeschluss zur Einbringung in den Landtag (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17 / 9005)
- 2. Juli 2025: 1. Lesung im Landtag
- 17. Juli 2025: öffentliche Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
- 23. Juli 2025: 2. Lesung im Landtag und Beschluss des Änderungsgesetzes durch den Landtag (Gesetzesbeschluss des Landtags Drucksache 17 / 9174)
- 5. August 2025: Verkündung im Gesetzblatt
- 6. August 2025: Inkrafttreten des geänderten Gesetzes

# Einblick in die Änderungen zur Klimaanpassung

**Kernelemente:**

- Umsetzung auf Landesebene des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KaNG, in Kraft seit 1. Juli 2024)
- Neuerungen für den Bereich Klimaanpassung:
  - Ausweitung des Berücksichtigungsgebots auf Klimawandelanpassung (siehe § 7 KlimaG BW)
  - Neuer Abschnitt 8 Kommunale Klimawandelanpassung – enthält §§ 29a bis 29f KlimaG BW

# Einblick in die Änderungen zur Klimaanpassung

KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR

**Klimaanpassungskonzepte:**

- Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte
  - Konzepterstellung soll die Resilienz gegenüber Auswirkungen des Klimawandels erhöhen
  - Konzepterstellung ist Pflicht für Stadtkreise, Große Kreisstädte und Landkreise
  - Zusätzliche Pflicht für Landkreise: Konzepte für die kreisangehörigen Gemeinden (außer Große Kreisstädte) zu erstellen
- Inhalt der Klimaanpassungskonzepte: Klimawirkungsanalyse, Betroffenheitsanalyse, Maßnahmenkatalog (bezogen auf örtliche Gegebenheiten)
- Bestandsschutz für bestehende Konzepte, wenn inhaltlich hinreichend aktuell und fachlich ausreichend
- Finanzieller Ausgleich für die Erstellung oder Überarbeitung der Anpassungskonzepte

# Einblick in die Änderungen zur Wärmewende

**Kernelemente:**

- Umsetzung auf Landesebene des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG, in Kraft seit 1. Januar 2024)

- Neuerungen für den Bereich Wärmeplanung:
  - Neuer Abschnitt 6 Wärmeplanung – enthält §§ 27 bis 27g KlimaG BW
  - zusätzlich Regelungen in §§ 31, 33 und 34a KlimaG BW

# Einblick in die Änderungen zur Wärmewende

**Kernelemente:**

- Einführung einer verpflichtenden und flächendeckenden Wärmeplanung
  - Alle Gemeinden müssen KWP erstellen
  - Erstellungsfristen:
    - Gemeinde > 100.000 EinwohnerInnen: 30. Juni 2026
    - Gemeinde ≤ 100.000 EinwohnerInnen: 30. Juni 2028
- Ausbau und Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung (Normverpflichtete: Betreiber eines Energieversorgungsnetzes und Wärmenetzes)
- Bestandsschutz für existierende Wärmepläne (§ 27 Abs. 1a KlimaG BW i. V. m. § 5 WPG)
- Beibehaltung des Zieljahrs 2040 (Abweichung zu WPG) kosteneffiziente, nachhaltige, sparsame, bezahlbare, resiliente sowie treibhausgasneutrale Wärmeversorgung
- Vereinfachtes Verfahren möglich für Gemeinden < 10.000 EinwohnerInnen
- Finanzieller Ausgleich für die Wärmeplanung (Konnexitätszahlungen)

# Einblick in die Änderungen zur Wärmewende

KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR

**Ablauf der Wärmeplanung nach §§ 13 ff. WPG – Überblick & Neues:**

- Beschluss über die **Durchführung** einer Wärmeplanung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 WPG)
- **(„Nicht-“) Eignungsprüfung (§ 14 WPG)**
- **Bestands**analyse (§ 15 WPG)
- **Potenzial**analyse (§ 16 WPG)
- **Zielszenario** (§ 17 WPG)
- **Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (§ 18 WPG)**
- **Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr (§ 19 WPG)**
- **Umsetzungsstrategie** mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen (§ 20 WPG)
- **Zusätzliche Anforderungen für Gemeinden > 45.000 Einwohner (§ 21 WPG)**
- **Beschluss** und **Veröffentlichung** des Wärmeplans (§§ 13 Abs. 5, 23 Abs. 3 WPG)

**Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Akteure vor Ort (§§ 7, 13 WPG)**

# Einblick in die Änderungen zur Wärmewende

KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR

**Bestandsschutz (siehe § 27 Abs. 1a KlimaG BW, §§ 5, 25 WPG):**

- Bestehende und in der Erstellung befindliche Wärmepläne haben Bestandsschutz → keine Anpassung an WPG notwendig, wenn
  - KWP bis 6. August 2025 erstellt oder
  - Beschluss über die Durchführung der KWP bis 6. August 2025 vorliegt
- Klarstellung: Wärmepläne, die unter Inanspruchnahme der Bestandsschutzregelung auf der Grundlage des Landesrechts erstellt wurden, müssen für die Fortschreibung das WPG beachten (§ 25 Abs. 3 WPG)
- Spätestens ab dem 1. Juli 2030 gilt dann für alle Wärmepläne das WPG

# Einblick in die Änderungen zur Wärmewende

**Vereinfachtes Verfahren (siehe § 27d KlimaG BW, § 22 WPG)**:

- Möglich für Gemeinden < 10.000 EinwohnerInnen
- Kreis der zu Beteiligenden (§ 7 WPG) kann reduziert werden → Aber: Zu Beteiligende gem. § 7 Abs. 2 WPG müssen beteiligt werden
- § 27d Abs. 4 Nr. 1 – 7 KlimaG BW gibt vor, wie Anlage 2 zu § 23 WPG (Darstellungen im Wärmeplan) anzuwenden ist (Erleichterungen: z. B. Verzicht auf bestimmte Detaildarstellungen in der Bestands- und Potenzialanalyse, im Zielszenario hinsichtlich Endenergiesektoren, Gebäudetypen oder Zeitpunkten)

# Einblick in die Änderungen zur Wärmewende

**Konnexitätszahlungen (siehe § 34a KlimaG BW)**:

- Erstellung bzw. Fortschreibung eines kommunalen Wärmeplans erzeugen Kosten → i. R. d. Konnexitätsgrundsatzes, deswegen finanzieller Ausgleich:
  - Stadtkreise und Große Kreisstädte: 2025 – 2030 jährliche pauschale Zuweisung i. H. v. 5.000 € zzgl. 9 Cent je Einwohnende (weil: Wärmeplanung schon abgeschlossen)
  - Alle anderen Gemeinden ≥ 10.000 EinwohnerInnen:
    - ab 2025 für vier Jahre jährliche pauschale Zuweisung i. H. v. 14.000 € zzgl. 22 Cent je EinwohnerIn
    - 2029, 2030: Zuweisung i. H. v. jährliche 5.000 € zzgl. 9 Cent je EinwohnerIn
    - Aber: keine Zahlung, wenn KWP schon erstellt
  - Gemeinden < 10.000 EinwohnerInnen:
    - ab 2025 für vier Jahre jährliche pauschale Zuweisung i. H. v. 10.000 € zzgl. 22 Cent je EinwohnerIn
    - 2029, 2030: Zuweisung i. H. v. jährliche 3.000 € zzgl. 9 Cent je EinwohnerIn
    - Aber: keine Zahlung, wenn KWP schon erstellt
- Festsetzung und Auszahlung durch zuständiges Regierungspräsidium

# Ausblick – Infos und Hilfestellungen

- Website der KEA-BW: KlimaG BW-Landingpage
- Website der KEA-BW – Bereich Wärmewende: Häufige Fragen und Antworten zur kommunalen Wärmeplanung
- Website des Umweltministeriums: Fragen und Antworten zum Änderungsgesetz
- Website des Umweltministeriums: Die wichtigsten Inhalte des Klimagesetzes Baden-Württemberg
- Website des KWW Halle: Leitfaden Wärmeplanung
- Website der LUBW: Klimawandel und Anpassung
- Website der LUBW: FAQ – Einstiegswissen Klimaanpassung

## Ausblick – Infos und Hilfestellungen
Veranstaltungen

KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR

### Online-Veranstaltungsreihe der KEA-BW
**„Wärmewende am Mittag – Wärmeplanung nach neuem KlimaG BW“:**

Di., 30.09., 11:15 – 12:00 Uhr: Eignungsprüfung & verkürzte Planung
Di., 07.10., 11:15 – 12:00 Uhr: Vereinfachtes Verfahren in BW
Di., 14.10., 11:15 – 12:00 Uhr: Datenaggregation
Di., 21.10., 13:30 – 14:15 Uhr: Konnexitätszahlungen
Di., 04.11., 11:15 – 12:00 Uhr: Von der KWP zur Klimastrategie

Jetzt anmelden!

### Veranstaltungsreihe der Akademie für Natur- und Umweltschutz zur kommunalen Klimaanpassung

Do., 25.09., 10:00 – 16:30 Uhr, Bad Cannstatt: Klimafit für die Zukunft – Kongress
Do., 02.10., 10:00 – 12:00 Uhr, online: Infoveranstaltung zum KlimaG BW
Fr., 14.11., 10:00 – 12:00 Uhr, online: Infoveranstaltung zum KlimaG BW,
Mo., 1.12., 10:00 – 16:00 Uhr, Stuttgart: Netzwerktreffen Kommunale Klimaanpassung